

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 62 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Objektivierungsgesetz und das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Oktober 2015 mit der Vorlage befasst.

Die Vorlage enthält Bestimmungen, die eine Befristung der Funktion der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors bewirken. Die sich verändernden und immer komplexer werdenden Anforderungen an Führungskräfte der obersten Ebene lassen es geboten erscheinen, die höchste Führungsfunktion in der Landesverwaltung nicht mehr unbefristet wahrnehmen zu lassen. Die Befristung der Funktion als oberste Beamtin bzw. oberster Beamter soll zum einen dem Dienstgeber die Möglichkeit zur regelmäßigen Beurteilung der Führungskompetenz geben, zum anderen soll der oder dem betroffenen Bediensteten dadurch auch eine Auslotung ihrer bzw. seiner Führungsfähigkeiten sowie eine regelmäßige Standortbestimmung ermöglicht werden. Die Bestellsdauer soll fünf Jahre betragen, wobei eine mehrmalige Verlängerung der Bestellsdauer auf jeweils weitere fünf Jahre möglich sein soll.

Abg. HR Dr. Schöchl sagt, dass es nach seiner Meinung nicht mehr unbedingt erforderlich sei, dass ein rechtswissenschaftliches Studium Voraussetzung sei. Diese Regelung der Bundesverfassung sei überholt. Es seien auch andere Fähigkeiten für diese Funktion wichtig.

Klubvorsitzender Abg. Steidl sagt, dass die Funktionsperiode an die Dauer der Gesetzgebungsperiode angepasst werden solle. Das sei nicht geschehen, deshalb werde die SPÖ gegen diese Vorlage stimmen.

In den Ausschussberatungen wird seitens der Legistik berichtet, dass sich Bezeichnungen von Organisationseinheiten den SALK geändert haben. Mit der Aufnahme dieser neuen Bezeichnungen in das Objektivierungsgesetz würde dieser Organisationsänderung Rechnung getragen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 62 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I im § 3 Abs 3 Z 2 in der lit a der Ausdruck „Zentral- und Servicebereiche“ durch das Wort „Managementbereiche“ und im § 4 Abs 2 Z 2 in der lit i der Ausdruck „des Servicebereiches Personal und Recht“ durch den Ausdruck „des Personalmanagements“ ersetzt wird.

Salzburg, am 7. Oktober 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Oktober 2015:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ, TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser gegen die Stimmen von SPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.